GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/016/2019

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Hoisl, Christine	Datum: 31.01.2019

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Status**
Gemeinderat	25.02.2019		öffentlich

1. Änderung der Plakatierungsverordnung vom 26.07.2018

Sachverhalt:

Im Rahmen der Plakatierung der Landtags- und Bezirkstagwahlen von 2018 wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung der Plakatierungsverordnung Unklarheiten in Bezug auf die Plakatierung an Bäumen bestanden.

Entsprechend § 1 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung ist jeglicher Anschlag an Bäumen verboten. Allerdings wurden gerade bei Wahlen in der Vergangenheit Anschläge an Bäumen angebracht, da für die Vielzahl von Plakaten kaum Plätze im öffentlichen Straßenraum vorhanden sind. Gerade auch deswegen, da an Pfosten mit Verkehrszeichen eine Plakatierung grundsätzlich verboten ist.

Um künftig eine einheitliche Regelung umzusetzen, wird vorgeschlagen, die Plakatierungsverordnung dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass ein Plakatieren an Bäumen möglich ist, allerdings nur für Wahlen, Volksbegehren etc. unter § 5 der Plakatierungsverordnung.

Zusätzlich zur Plakatierung an Bäumen wurden redaktionelle Änderungen unter § 2 und § 5 vorgenommen, die ebenfalls nachfolgend hervorgehoben wurden.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen (im Fettdruck) werden vorgeschlagen:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen (Anschlagtafeln, Plakattafeln, Säulen, Buswartehäuschen) angebracht werden. Bei den Anschlagtafeln, Plakattafeln, Säulen und Buswartehäuschen handelt es sich sowohl um gemeindeeigene als auch um Vorrichtungen des Rechteinhabers nach Absatz 2.

(2) Die Gemeinde Neufahrn hat das Recht zur alleinigen Nutzung aller Werbemöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum übertragen. Die Entscheidung über die Annahme von Anschlagaufträgen obliegt daher dem Rechteinhaber.

(3) Jeglicher Anschlag an Bäumen und an sonstigen Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum ist nicht gestattet. **Ausnahmen hierzu sind unter § 5 Abs. 6 geregelt.**

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln mit Hinweisen auf Veranstaltungen ~~im Gemeindebereich~~, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern **im Gemeindebereich** angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

§ 5
Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

(1) Den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, sechs Wochen vor dem Wahltag, höchstens 30 Plakate pro Wahl in der Größe DIN A1 aufzustellen.

(2) Den jeweiligen Antragstellern bei Volksbegehren wird gestattet, ab vier Wochen vor Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten höchstens 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.

(3) Den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden wird gestattet, sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin höchsten 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.

(4) Der jeweils vertretungsberechtigten Person für ein Bürgerbegehren wird gestattet, für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde höchsten 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.

(5) Die Plakatierung nach Abs. 1 bis 3 ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Eine Plakatierung nach Abs. 1 bis 4 darf entgegen §1 Abs. 3 auch an Bäumen befestigt werden. Hierbei darf nur Befestigungsmaterial ohne Metall verwendet werden.

(7) Alle Werbemittel nach Abs. 1 bis 4 sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bzw. Abstimmungstag zu entfernen.

(8) Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass Fußgänger, Radfahrer und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Weitere Auflagen oder Bedingungen für die Aufstellung können von der Gemeinde angeordnet werden.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den im Sachverhalt dargestellten Änderungen der Plakatierungsverordnung vom 26.07.2018 zu.

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung vom 26.07.2018.

1. Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung vom 26.07.2018

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

… Ausnahmen hierzu sind unter § 5 Abs. 6 geregelt.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln mit Hinweisen auf Veranstaltungen, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern im Gemeindebereich angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

§ 5 Abs. 4 – 8 werden wie folgt neu gefasst:

(9) Der jeweils vertretungsberechtigten Person für ein Bürgerbegehren wird gestattet, für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde höchsten 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.

(10) Die Plakatierung nach Abs. 1 bis 3 ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde anzuzeigen.

(11) Eine Plakatierung nach Abs. 1 bis 4 darf entgegen §1 Abs. 3 auch an Bäumen befestigt werden. Hierbei darf nur Befestigungsmaterial ohne Metall verwendet werden.

(12) Alle Werbemittel nach Abs. 1 bis 4 sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bzw. Abstimmungstag zu entfernen.

(13) Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass Fußgänger, Radfahrer und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Weitere Auflagen oder Bedingungen für die Aufstellung können von der Gemeinde angeordnet werden.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs-Ergebnis	**:**	**zugestimmt**	**abgelehnt**	**lt. Beschlussvor-schlag**	**Abweich. Beschluss (Rücks.)**

Anlagen:
Plakatierungsverordnung vom 26.07.2018